Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

(Nr. 2286.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 29. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I A nachstehende Abänderungen und Ergänzungen:

Der Ziffer 11a ist folgende Fassung zu geben:

a) Kadettenanstalten:
  Rendanten, außerdem:
 bei der Haupt-Kadettenanstalt:
  Hausinspektoren und der Kassendiener,
 ferner:
  die mit Beamteneigenschaft zur Zeit noch vorhandenen Kompagnieverwalter;
 bei den übrigen Kadettenhäusern:
  die mit Beamteneigenschaft zur Zeit noch vorhandenen Haus- und Kompagnieverwalter;
 bei dem Kadettenkorps in Dresden:
  Rendanturassistent.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1896.

In Ziffer 11c ist für „Inspektor“:

„Direktor und Inspektor“

zu setzen.

§. 2.

Der §. 2 Abschnitt IA derselben Verordnung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ziffer 11a lautet nunmehr:

a) Kadettenanstalten:

aa)	für den Rendanten der Haupt-Kadettenanstalt . .	9 000 Mark,
bb)	für die Rendanten bei den übrigen Kadettenhäusern	6 300 =
cc)	für die Hausinspektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt	900 =
dd)	für den Kassendiener bei der Haupt-Kadettenanstalt	900 =
	für die mit Beamteneigenschaft zur Zeit noch vorhandenen:	
ee)	Kompagnieverwalter bei der Haupt-Kadettenanstalt	900 =
ff)	Hausverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern . .	600 =
gg)	Kompagnieverwalter daselbst	400 =
hh)	für den Rendanturassistenten bei dem Kadettenkorps in Dresden	600 = ;

Ziffer 11c die Zeile:

„für den Inspektor 1 500 Mark“

fällt weg, dafür ist zu setzen:

„aa)	für den Direktor	2 400 Mark,
bb)	für den Inspektor	1 500 = “.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2287.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Januar 1896.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist wie folgt berichtigt worden:

Unter Oesterreich-Ungarn ist bei II. Ungarn. 1. Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:

l^2. der Lokalbahn Kecskemét–Fülöpszállás,
m^2. der Lokalbahn Budapest–Esztergom,
n^2. der Lokalbahn im Zalathal,
o^2. der Lokalbahn Zólyom–Brezó–Breznóbánya–Tiszolcz.

Berlin, den 19. Januar 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2288.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich preußischen Neben-Zollämter I Oderberg, Ziegenhals und Halbstadt erfolgen.

Berlin, den 27. Januar 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.